

## Jugendordnung des Turn- und Sportverein 'Alztal' Garching a. d. Alz e.V.



# Vereinsjugend

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §20a der Vereinssatzung des Turn- und Sportverein „Alztal“ Garching a. d. Alz e.V.

## **§ 1 Zweck der Jugendordnung**

Die Jugendordnung regelt die allgemeinen und besonderen Belange der Sportvereinsjugend unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung des Landessport-Verbandes Bayern.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Zur TuS-Jugend gehören alle jungen Menschen, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## **§ 3 Aufgabe**

Im Rahmen der Satzung des TuS „Alztal“ Garching will die TuS-Jugend durch eigene Initiative mitarbeiten, mitbestimmen und Mitverantwortung tragen.

Insbesondere durch:

- a) Förderung und Bildung Jugendlicher
- b) Förderung ihrer Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten.
- c) Förderung des Sports.
- d) Pflege guter Beziehungen zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, zu den Schulen, zum Kreisjugendring, zu anderen Jugendorganisationen, zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und zu den Nachbarvereinen.
- e) Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.

## **§ 4 Organe der TuS-Vereins-Jugend sind:**

- a) Die Jugendhauptversammlung
- b) Der Jugendausschuss

## § 5 Jugendhauptversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendhauptversammlungen. Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der TuS-Jugend.

Der Jugendhauptversammlung gehören an

- der Jugendausschuss,
- alle jungen Menschen des Vereins,
- alle Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit des TuS „Alztal“ Garching.

Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschuss-Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendbeauftragten des TuS „Alztal“ Garching,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Jugendkassiers,
- Entgegennahme des Revisionsberichtes der Revisoren des TuS „Alztal“ Garching,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl der Leitung des Jugendausschusses,
- Anträge, Wünsche und Sonstiges.

Kassenbericht, Revisionsbericht und Entlastung des Jugendausschusses kommen nur bei eigener Kassenführung zum Tragen.

Die jährliche ordentliche Jugendhauptversammlung findet mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung des TuS „Alztal“ Garching statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der TuS-Satzung in den §§ 16 Zif. 2 und 18 Anwendung.

Der Jugendausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder es verlangt. Im Übrigen beachte die §§ 16 Zif. 2 und 19 der TuS-Satzung. Darüber hinaus kann der Jugendausschuss außerordentliche Jugendhauptversammlungen mit dem Ziel erarbeiten, Schulungen, Turniere und Spiele abzuhalten. Diese sind in der ordentlichen Jugendhauptversammlung für das kommende Jahr bekannt zu geben.

## § 7 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- bei eigener Kassenführung der Kassier,
- die Jugend-Sportwarte der Abteilungen,
- die Jugendsprecher der Abteilungen,
- der Jugendbeauftragte des TuS „Alztal“ Garching.

Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassier werden von der Jugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der/die Jugendausschuss-Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses des TuS „Alztal“ Garching und nimmt auch die Aufgabe des Jugendsprechers wahr.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der TuS-Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

- die Entgegennahme der Berichte des Jugendbeauftragten,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen im sportlichen Bereich außerhalb des Wettkampf- und Trainingsbetriebes,
- die Erarbeitung von Empfehlungen an den TuS-Vorstand in allen Belangen der Sportjugend,
- die ordnungsgemäße Verwendung der der TuS-Jugend zufließenden finanziellen Mittel.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

## § 8 Altersbestimmungen

Die Altersbestimmungen richten sich nach § 7 KJHG:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Stimmberechtigt in der Jugendhauptversammlung und im Jugendausschuss sind alle jungen Menschen ab 14 Jahre.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sollen junge Volljährige sein.

Sportwarte und Jugendsprecher der Abteilungen müssen mindestens Jugendliche sein.

### **§ 9 Änderungen der TuS-Vereins-Jugendordnung**

Änderungen der TuS-Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendhauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses des TuS „Alztal“ Garching.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt nach Zustimmung des Vereinsausschusses in Kraft.

Garching a. d. Alz, den 23.07.2013

Maik Krieger (Vorsitzender)

---

